

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der  
anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesell-  
schaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich  
der rechtsberatenden Berufe**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5314  
Fax: +49 30 2020-6314

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Abt. Haftpflicht-, Kredit-, Transport-,  
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutz-  
versicherung, Assistance, Statistik**

E-Mail: [S1@gdv.de](mailto:S1@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Wir begrüßen, dass für (Patent-)Anwälte und Steuerberater weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geschaffen werden und die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert werden soll. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung halten wir es für konsequent und folgerichtig die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anzuerkennen und die berufsrechtliche Regulierung nicht mehr ausschließlich an die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger, sondern auch an die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben, anzuknüpfen.

Insbesondere bei den folgenden Punkten sehen wir jedoch Änderungsbedarf:

- § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO-E: Der Ausschluss von Ersatzansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung (§ 51 Absatz 3 Nr. 1 BRAO) sollte auch in der BRAO für alle Berufsausübungsgesellschaften (wieder) zugelassen werden. Denn der Ausschluss hat elementare Bedeutung in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, aber auch darüber hinaus.
- § 59o Absatz 3 BRAO-E: Vorgesehen ist eine herabgesetzte Mindestversicherungssumme für kleine Gesellschaften mit bis zu zehn Gesellschaftern. Dies ist nachvollziehbar. Für eine Pflichtversicherung nicht praktikabel sind aber die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 59o Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 und 2 BRAO-E. Auf diese sollte verzichtet werden. Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52n Absatz 3 PAO-E.
- § 59o Absatz 4 BRAO-E: Wir regen an, für Berufsausübungsgesellschaften eine echte Begrenzung der Jahreshöchstleistung einzuführen. Relevant ist dies für Berufsausübungsgesellschaften mit sehr vielen Gesellschaftern. Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52n Absatz 4 PAO-E und Artikel 4 Nr. 11 § 55f Absatz 5 StBerG-E.

Im Folgenden werden diese und weitere Punkte näher erläutert.

Zu folgenden die Berufshaftpflichtversicherung betreffenden Regelung nehmen wir wie folgt Stellung:

## **I Kernanliegen zur Ausgestaltung der Pflichtversicherung (Artikel 1 Nr. 23)**

### **1. Berufshaftpflichtversicherung – § 59n BRAO-E**

Es ist konsequent, dass alle Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Denn die Berufsausübungsgesellschaften sind Partner des Mandatsvertrags.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52m Absatz 2 PAO-E und Artikel 4 Nr. 11 § 55f Absatz 2 StBerG-E.

#### **a. Gegenstand der Pflichtversicherung – § 59n Absatz 2 Satz 1 BRAO-E**

- Die Berufshaftpflichtversicherung muss Berufsfehler im Bereich der Rechtsberatung – also der anwaltlichen **Vorbehaltsaufgaben** – decken. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzliche Mindestversicherungssumme gemäß § 59o Absatz 1, 2 und 3 BRAO-E tatsächlich in voller Höhe für Berufsfehler aus der Rechtsberatung zur Verfügung steht und nicht etwa durch Schäden aus anderen, möglicherweise besonders risikoreichen Tätigkeiten (bspw. Treuhandtätigkeit) aufgebraucht wird. Die Regelung ist auch im Interesse der Versichertengemeinschaft. Denn Schäden aus besonders risikoreichen anderen Tätigkeiten einzelner Rechtsanwälte müssten sonst durch die Versicherungsbeiträge der gesamten Versichertengemeinschaft quersubventioniert werden.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52m Absatz 2 PAO-E und Artikel 4 Nr. 11 § 55f Absatz 2 StBerG-E.

- Die Herausforderungen der **interprofessionellen akzessorischen Haftung**, die sich durch die erweiterten Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten auf alle Freien Berufe ergeben, wird durch § 59n Absatz 2 Satz 1 BRAO-E schlank gelöst. Auch die Inanspruchnahme berufsfremder Partner für Vermögensschäden aus der Beratung und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten kann so auf freiwilliger Basis risikoadäquat nach dem anwaltlichen Berufsrecht mitversichert werden.

Für die Haftung der Berufsausübungsgesellschaft und der anwaltlichen Gesellschafter aus berufsfremden Tätigkeiten kann risikoadäquater Versicherungsschutz - ggf. nach einem anderen einschlägigen Berufsrecht - abgeschlossen werden. Es wird begrüßt, dass dies in § 52m Absatz 2 PAO-E und § 55f Absatz 2 StBerG-E bereits spiegelbildlich vorgesehen ist.

Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung in der Gesetzesbegründung zur Erläuterung für die Praxis vor.

#### **b. Wissentliche Pflichtverletzung – § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO-E**

Der Ausschluss von Ersatzansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung (§ 51 Absatz 3 Nr. 1 BRAO) sollte auch in der BRAO für alle Berufsausübungsgesellschaften (wieder) zugelassen werden. Denn der Ausschluss hat **elementare Bedeutung** in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, aber auch darüber hinaus:

- Er dient dem **Schutz der Versichertengemeinschaft** vor höherer Belastung durch „Schwarze Schafe“, deren Verhalten das berufsbezogene Tätigkeitsrisiko deutlich erhöht.
- Die generalpräventive Wirkung des Ausschlusses führt zur **Qualitätssicherung** im Berufsstand.
- Der Rechtsanwalt, der wissentlich (dolus directus!) eine Pflicht, die ihm auch bekannt ist, verletzt, ist **nicht schutzwürdig**.

Dies dürfte auch von den Kammern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, die als Berufsaufsicht die Integrität und Qualität der Kammermitglieder fördern und damit zugleich den Interessen der gesamten Anwaltschaft und der Rechtsuchenden dienen, so gesehen werden.

#### Hintergrund

Der Ausschluss der „wissentlichen Pflichtverletzung“ verlangt wissentlich gesetzwidriges oder weisungswidriges Verhalten, d.h. der Berufsträger muss seine Pflicht kennen und sehenden Auges diese Pflicht verletzen. Damit weichen die Voraussetzungen in zweierlei Hinsicht vom Vorsatzausschluss des § 103 VVG ab:

- zu Gunsten des Versicherungsnehmers, indem er definitive Kenntnis von der Pflichtverletzung fordert (dolus directus!)

- zu Gunsten des Versicherers, weil die wissentliche Pflichtverletzung nicht die Schadenfolgen umfassen muss.

Die Rechtsprechung hat diese Modifikation des § 103 VVG in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung stets anerkannt, ebenso der Gesetzgeber in verschiedenen Berufsrechten.

Den Versicherer trifft die Beweislast für jedes einzelne Tatbestandselement der wissentlichen Pflichtverletzung. Er muss sowohl das Bestehen einer Pflicht, den objektiven Pflichtenverstoß, die Kenntnis von der Pflicht, den wissentlichen Verstoß gegen die Pflicht sowie die Kausalität des Verstoßes für den Schaden darlegen und beweisen. Beruft sich der Anwalt auf einen Rechtsirrtum, muss der Versicherer beweisen, dass ein solcher nicht vorlag.<sup>1</sup>

Erst 2013 wurde mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwaltsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder die Haftung der natürlichen Person beschränkt ist, die Möglichkeit gestrichen, den Ausschluss versicherungsvertraglich zu vereinbaren. Dies wurde damals für notwendig gehalten, weil die Haftung des Berufsträgers in der PartGmbH beschränkt wird. Die grundsätzliche Bedeutung und Wirkung des Ausschlusses wurde dabei verkannt und zum Schutz des Geschädigten naheliegende Alternativen – keine Enthftung bei wissentlicher Pflichtverletzung – offenbar noch nicht einmal in Erwägung gezogen. Wir schlagen vor, dies zu korrigieren und den damals eingeschlagenen fragwürdigen Weg nicht durch Einbeziehung aller Rechtsanwaltsgesellschaften fortzusetzen.

### Vorschläge

- Bei **Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss und keine beschränkte Haftung** vorsehen, sollte der Ausschluss weiterhin möglich sein. Denn hier steht dem Geschädigten das Vermögen aller Gesellschafter als Haftungsmasse zu Verfügung. (Genau aus dieser Überlegung rechtfertigt der vorliegende Gesetzesentwurf nebenbei bemerkt auch die herabgesetzte Mindestversicherungssumme gemäß § 59o Absatz 2 BRAO-E, die deutlich unter der vorgesehenen Mindestversicherungssumme für Gesellschaften mit beschränkter Haftung liegt.)
- Für die **PartGmbH** sollte die Vereinbarung des Ausschlusses wegen seiner einleitend beschriebenen grundsätzlichen Bedeutung und

---

<sup>1</sup>Diller, 2. Aufl. 2017, AVB-RSW § 4 Rn. 61-63

Wirkung wieder ermöglicht werden. Zum Schutz des geschädigten Dritten könnte die Haftung des Gesellschafters, der wissentliche seine Pflicht verletzt, abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 PartGG wiederaufleben. So würde die wissentliche Pflichtverletzung weder zu Lasten des Geschädigten noch zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen - sondern allein zu Lasten des nicht schutzwürdigen Berufsträgers, der wissentlich seine Pflicht verletzt.

- Bei den **übrigen Berufsausübungsgesellschaften** rechtfertigt sich die rechtsformbedingte Beschränkung der Haftung dadurch, dass für Ansprüche das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung steht. Daher sollte auch hier die Vereinbarung des Ausschlusses für wissentlich Pflichtverletzungen wieder ermöglicht werden. Der Gesellschaft steht es frei, Zahlungen an einen Geschädigten ggf. beim Gesellschafter, der wissentlich seine Pflicht verletzt, zu regressieren.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52m Absatz 2 PAO-E.

#### **c. Redaktionelle Hinweise – § 59n Absatz 2 BRAO-E**

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass der Verweis auf § 51 BRAO-E in § 59n II S. 2 schwer zu lesen ist. Besser wäre „ § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 **und** Absatz 3 .... „. Dies gilt entsprechen für Artikel 3 Nr. 30, § 52m Absatz 2 PAO-E.

Ferner regen wir an, die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer nicht in § 58n Absatz 2 S. 3 sondern in Absatz 1 S. 2 zu regeln.

#### **d. Persönliche Haftung der Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans – § 59n Absatz 3**

Zum Schutz ihrer Mandanten haften Gesellschafter sowie die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei einer unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung persönlich neben der Gesellschaft.

#### Vorschlag

Es sollte klargestellt werden, dass dies nur für die berufsangehörigen Gesellschafter gilt und beruhsfremde Gesellschafter in diesem Fall nicht persönlich haften.

Die Ausführungen gelten entsprechen für Artikel 3 Nr. 30, § 52m Absatz 3 PAO-E.

## **2. Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung – § 59o BRAO-E**

### **a. Herabgesetzte Mindestversicherungssumme für kleine Gesellschaften – § 59o Absatz 3 BRAO-E**

Bei der Bezugnahme in Absatz 3 Satz 1 auf Absatz 2 dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, gemeint sein dürfte Absatz 1.

Absatz 3 sieht eine herabgesetzte Mindestversicherungssumme für kleine Gesellschaften mit bis zu zehn Gesellschaftern vor, da die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Mindestversicherungssummen gerade kleine Gesellschaften übermäßig stark belasten. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Für eine Pflichtversicherung nicht praktikabel sind aber aus Sicht der Haftpflichtversicherer die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 59o Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 und 2 BRAO-E ausfolgenden Gründen:

- Eine Abhängigkeit insbesondere vom Umsatz kann zu dem Erfordernis einer jährlichen Anpassung der Mindestversicherungssumme führen. Dies verursacht jährlichen Mehraufwand – sowohl für den Berufsträger, die Kammer und den Versicherer.
- Wer soll zudem überprüfen, ob die richtige Mindestversicherungssumme zur Verfügung steht? Die Haftpflichtversicherer können diese Rolle nicht übernehmen.
- Die Versicherungsnehmer können im Hinblick auf § 59n Absatz 3 BRAO-E in eine Haftungsfalle laufen, wenn ihr Umsatz für eines der Vorjahre etwa fahrlässig falsch angegeben wurde.

#### Vorschläge

Wir schlagen daher vor, auf die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 59o Absatz 3 Satz 1 Ziff. 1 und 2 BRAO-E zu verzichten. Stattdessen könnte in § 59o Absatz 3 zusätzlich zur Zahl der Gesellschafter auf die Zahl der angestellten Berufsträger abgestellt werden. So könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zum Teil Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern aber vielen angestellten Berufsträgern große Umsätze generieren.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52n Absatz 3 PAO-E.

## b. Jahreshöchstleistung – § 59o Absatz 4 BRAO-E

Wir regen an, für Berufsausübungsgesellschaften eine echte Begrenzung der Jahreshöchstleistung einzuführen. Relevant ist dies beispielweise für große Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Maßgeblich für die Berechnung der Jahreshöchstleistung ist schon nach bestehender Rechtslage die Zahl der Partner. Die Erfahrungen seit der Einführung der PartG mbB zeigen, dass diese bis zu 100 oder mehr Partner und Scheinpartner haben. Die Anzahl der Partner und Scheinpartner in einer PartG mbB ist im Durchschnitt deutlich größer als die Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer bspw. in Rechtsanwalts-GmbHs. Die bestehende Regelung führt für die Versicherung von Berufsausübungsgesellschaften mit einer sehr großen Anzahl von Partnern daher in vielen Fällen de facto zu extrem hohen Anforderungen an den Versicherungsschutz.

Es ist indes kaum denkbar, dass im vorgenannten Beispielsfall alle 100 Partner oder Scheinpartner einer Partnerschaft innerhalb eines Jahres einen beruflichen Verstoß begehen. Die Erfahrungen aus der Schadenpraxis bestätigen: die Höhe der Versicherungssumme für den einzelnen Schadenfall ist wesentlich relevanter als die durch die Anzahl der Maximierungen der Versicherungssumme bemessene Jahreshöchstleistung. Daher sichern gerade große Berufsausübungsgesellschaften ihr Haftungsrisiko erfahrungsgemäß mit einer weit höheren Versicherungssumme als der Mindestversicherungssumme ab.

Es erscheint deshalb sinnvoll, weil dem Risiko angemessen, die Möglichkeit einer echten Begrenzung der Jahreshöchstleistung einzuführen. Eine solche ist auch für die Kalkulation des versicherten Risikos wichtig und daher als Prinzip in § 114 VVG verankert.

Im Gesamtkontext der Regelung könnte im Übrigen angenommen werden, dass bei der Ermittlung der Jahreshöchstleistung auch berufsfremde Gesellschafter und Geschäftsführer zählen. Wir regen an klarzustellen, dass nur berufsangehörige Gesellschafter und Geschäftsführer zur Ermittlung der Jahreshöchstleistung relevant sind.

### Vorschlag

Entsprechend schlagen wir vor, § 59o Absatz 4 so zu ergänzen, dass die Leistungen des Versicherers je Berufsausübungsgesellschaft für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der **anwaltschaftlichen** Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind,



begrenzt werden können und dass zwar mindestens der vierfache **aber höchstens der bspw. 20-fache Betrag der Mindestversicherungssumme zur Verfügung stehen muss.**

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52h Absatz 4 PAO-E und Artikel 4 Nr. 11 § 55f Absatz 5 StBerG-E.

## **II Sonstige Themen**

### **1. Mehrstöckige Gesellschaften – § 59i Absatz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 23)**

Vorgesehen wird eine Öffnung für mehrstöckige Gesellschaften. Für die Praxis hilfreich wäre zumindest eine Erläuterung in der Begründung wie beispielsweise die GmbH & Co. KG zu versichern ist.

### **2. Name – § 59p BRAO-E (Artikel 1 Nr. 23)**

Gemäß § 59p BRAO-E muss der Name angeben, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist. Diese könnte beim Berufshaftpflichtversicherer zu technischen Problemen in der Datenverarbeitung führen. Die Versicherer haben heute schon Probleme, lange Namen in den Datensätzen der Bestandsführungssysteme unterzubringen. Auch das Adressfeld in der Korrespondenz ist begrenzt, nicht nur durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen, sondern auch durch die Vorgaben der Deutschen Post AG und der für Korrespondenz geltenden DIN 5008. Ein zu langer Name kann hier in vielen Fällen zu Verarbeitungsproblemen führen und ggf. zu Portomehrkosten bei Massenverarbeitung. Der Transparenz im Rechtsverkehr könnte auch auf entsprechende Angaben im Briefbogen oder auf der Homepage der Berufsausübungsgesellschaft Rechnung getragen werden.

#### Vorschlag

Wir schlagen vor, die Bezeichnung Berufsausübungsgesellschaft analog der bestehenden Bezeichnung z. B. Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59 k BRAO) zu belassen.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Artikel 3 Nr. 30 § 52o PAO-E und Artikel 4 Nr. 11 § 55g StBerG-E.

### **3. Inkrafttreten – Artikel 22**

Es wird vorgeschlagen, die Übergangsfrist von 12 auf 18 Monate zu verlängern, damit die Umstellung aller Versicherungsverträge an die neuen Anforderungen der Pflichtversicherung gewährleistet werden kann.

Berlin, den 07.12.2020